

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
12/1980/P
06.02.1981

auf Antrag des SPD - Ortsvereins H,
Beistand: Rechtsanwalt J aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

beigetreten: SPD - Unterbezirk B aus B

g e g e n

W aus B

Beistand: Rechtsanwalt M aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 6. Februar 1981 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Ludwig Metzger und
Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Das Verfahren wird an die Schiedskommission I des SPD-Bezirks Westliches Westfalen zurückverwiesen mit der Auflage, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hinsichtlich der Frist für die Einhaltung der Berufungsbegründung zu gewähren und alsdann in der Sache zu entscheiden.

Gründe

I.

1. Gegen den Antragsgegner und Berufungsantragsteller war eine Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission I [in B] am 04.03.1980 ergangen, deren materielle Entscheidung in dem hier entschiedenen Berufungsverfahren keine Rolle spielt, da es sich nur um die Entscheidung über den Antrag des Berufungsantragstellers auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand handelt.

2. Es kam zu einem Berufungsverfahren vor der Schiedskommission I des Bezirks Westliches Westfalen der SPD, deren Beschluß vom 04.11.1980 in der Ablehnung der Berufung als unzulässig und in der Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bestand.

3. Die Bezirksschiedskommission begründete ihre Entscheidung wie folgt:

Die Entscheidung der Unterbezirks - Schiedskommission B vom 04.03.1980 ist dem Antragsgegner am 24.03.1980 zugestellt worden. Hiergegen hat der Antragsgegner rechtzeitig, und zwar am 26.03.1980 – eingegangen beim Bezirk Westliches Westfalen am 27.03.1980 – Berufung eingelegt.

Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 muß die eingelegte Berufung innerhalb eines Zeitraumes von zwei weiteren Wochen begründet werden. Diese Begründung ist durch Schreiben vom 31.07.1980 als Fotokopie eines Schreibens vom 08.04.1980 beim Bezirk Westliches Westfalen eingegangen. Die gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 gesetzte Frist ist nicht gewahrt.

Der Berufungsführer, vertreten durch den Rechtsanwalt M, stützt sich auf eine schriftliche Erklärung seiner Sekretärin vom 31.07.1980, wonach er die Berufungsbegründung rechtzeitig zur Post gegeben habe. Dieses Beweismittel reicht jedoch nicht aus, um den rechtzeitigen Zugang der Berufungsbegründung nachzuweisen. Von einem Rechtsanwalt muß verlangt werden,

daß die Zustellung derartig fristenabhängiger Schriftstücke in der im Postverkehr üblichen Art und Weise (z.B. durch Postzustellungsurkunde oder Einschreiben) erfolgt. Wird dieser Weg jedoch nicht gewährt, so muß der Antragsteller die damit verbundenen Risiken selbst tragen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt nicht in Betracht, weil eine Fristversäumnis nach eigenem Vortritt des Berufungsgegners nicht vorliegt.

Es folgt die Rechtsmittelbelehrung.

4. Gegen diese Entscheidung legte der Berufungsantragsteller Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Der Berufungsgegnern und Antragsteller hielt auch diese Berufung für unzulässig, weil die Einlegung der Berufung nicht durch den Antragsgegner selbst, sondern durch seinen Verfahrensbeistand und Rechtsanwalt geschehen sei. Der Berufungsantragsteller hält seine Berufung für zulässig und begründet.

II.

1. Das Vorbringen des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller, wonach die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission deshalb nicht zulässig sei, weil die Einlegung der Berufung in Vertretung durch den parteigenössischen Rechtsanwalt durch die Schiedsordnung § 11 Abs. 3 nicht gedeckt sei, ist rechtsirrig. Allenfalls könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Antragsteller überhaupt durch Rechtsanwälte durch Verfahrensbevollmächtigte gemäß § 11 im Parteiverfahrensverfahren vertreten werden können, denn § 11 Abs. 2 spricht lediglich davon, daß "Beteiligte Organisationsgliederungen..... sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen" können. Allerdings hat die Bundesschiedskommission aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen abgeleitet und anerkannt, daß Antragsteller sich durch einen parteigenössischen Anwalt im Verfahren vertreten lassen können, wenn die erforderlichen Voraussetzungen (Vollmacht usw.) gegeben sind.

Gemäß § 11 Abs. 3 läßt die Schiedskommission auf Antrag des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand des Antragsgegners zu. Daß dies auch ein parteigenössischer Rechtsanwalt sein kann, wird durch Sinn und Wortlaut des § 11 Schiedsordnung nicht

ausgeschlossen und ergibt sich überdies aus allgemeinem Verfahrensrecht. Da im vorliegenden Fall der Verfahrensbeistand des Antragsgegners bereits bei der Berufung zur Bezirksschiedskommission angezeigt hatte, daß er "kraft anliegender Vollmacht, den Antragsgegner vertritt" und die Bezirksschiedskommission ihn offensichtlich zugelassen hatte, konnte er auch die Berufung zur Bundesschiedskommission für den Antragsgegner einlegen.

2. Die Vorinstanz irrt, insofern sie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seitens des Antragsgegners zurückgewiesen hat. Für die Einlegung der Berufung und der Berufungsbegründung sieht die Schiedsordnung zwar – wie die Vorinstanz zutreffend feststellt – strenge Fristen vor. Sie verlangt jedoch nicht einen Zustellungsnachweis wie etwa in dem § 29 der Schiedsordnung dies für die durch die Schiedskommissionen vorzunehmende Zustellungen verlangt wird. Wenn ein zugelassener Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege eine eidesstattliche Erklärung des Inhalts abgibt, daß er eine Berufung an einem bestimmten Datum mit der Post abgesandt habe, so kann dies zunächst nicht zu seinen Ungunsten oder zu Ungunsten des Antragsgegners von einer Schiedskommission zurückgewiesen werden. Es hätte dazu nicht einmal der Bestätigung durch eine Büroangestellte des Rechtsanwalts bedurft. Es kann nach dem Akteninhalt auch nicht ausgeschlossen werden, daß durch postalische Fehler oder im Bereich der Parteisekretariate diese Sendung untergegangen ist. Auf keinen Fall trifft zu, daß ein Anwalt im Parteiordnungsverfahren immer durch eingeschriebene Briefe oder gar – was überhaupt nicht vorgesehen ist – durch Zustellungsurkunde mit den Schiedskommissionen zu verfahren habe. Die Bundesschiedskommission muß daher das Verfahren an die Bezirksschiedskommission zurückverweisen mit der Auflage, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist für die Einhaltung der Berufungsbegründung zu gewähren und alsdann in der Sache zu entscheiden.

3. Die Bundesschiedskommission hat bei diesem Stand des Verfahrens keinen Anlaß, sich mit der Sachentscheidung der Unterbezirks – Schiedskommission I [in B] zu beschäftigen, da der an sie gerichtete Berufungsantrag nur die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission betraf.